

Satzung zur Änderung der Habitationsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 6. September 2023

(Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2023-65)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 98 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Habitationsordnung für die Juristische Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 22. Februar 2018 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/fileadmin/aml_veroeffentlichungen/2018/2018-3.pdf), wird wie folgt geändert:

1. In §1 Abs. 1 wird der Passus „zum Professor oder zur Professorin“ durch den Passus „zur Professorin oder zum Professor“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird der Passus „eines Habilitanden oder einer Habilitandin“ durch den Passus „einer Habilitandin oder eines Habilitanden“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professorinnen und Professoren der Juristischen Fakultät gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 1 BayHIG das Recht, nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung stimmberechtigt mitzuwirken (erweiterter Fakultätsrat).“
 - c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Den Vorsitz in den Sitzungen führt die Dekanin oder der Dekan. ²Ist die Dekanin oder der Dekan Mitglied des Fachmentorats, übernimmt den Vorsitz die Prodekanin oder der Prodekan. ³Ist auch diese oder dieser Mitglied des Fachmentorats, ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren zu wählen.“
 - d) In Abs. 5 wird der Passus „§ 30 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg von 15. Juni 2007“ durch den Passus „§ 37 der Grundordnung der Julius-Maximilians-Universität vom 29. Dezember 2022“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 Satz 1 wird der Passus „dem Bewerber oder der Bewerberin vom Dekan oder der Dekanin“ durch den Passus „der Bewerberin oder dem Bewerber von der Dekanin oder dem Dekan“
3. In § 3 Satz 1 wird der Passus „als Habilitand oder Habilitandin setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „als Habilitandin oder Habilitand setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Der Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der Juristischen Fakultät zu richten.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe c) der Aufzählung wird der Passus „von dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch den Passus „von der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe d) der Aufzählung wird der Passus „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe e) Satz 1 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe e) Satz 2 der Aufzählung wird das Wort „Ausländern“ durch den Passus „ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern“ ersetzt.

eee) In Buchstabe f) der Aufzählung wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

In Buchstabe g) der Aufzählung werden zwischen den Worten „ob“ und „ihm“ die Worte „ihr oder“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bewerberin oder der Bewerber gibt das Fachgebiet oder die Fachgebiete an, für das oder die sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „Der Dekan oder die Dekanin prüft die Vollständigkeit des Antrags auf Annahme als Habilitand oder Hailitandin“ durch den Passus „Die Dekanin oder der Dekan prüft die Vollständigkeit des Antrags auf Annahme als Habilitandin oder Habilitand“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Entspricht der Antrag den Anforderungen gemäß § 4, setzt die Dekanin oder der Dekan einen Termin fest, an dem die Bewerberin oder der Bewerber sich und ihr oder sein Projekt vorstellt oder zu einem von ihr oder ihm zu wählenden Thema vorträgt, um die Geeignetheit für die Durchführung eines Habilitationsverfahrens feststellen zu lassen.“

bb) In Satz 2 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In HS 1 wird der Passus „Dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch den Passus „Der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

bbb) In HS 2 wird der Passus „er oder sie“ durch den Passus „sie oder er“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Passus „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird der Passus „dem Bewerber oder der Bewerberin durch den Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „der Bewerberin oder dem Bewerber durch die Dekanin oder den Dekan“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „als Habilitand oder Habilitandin erfolgt, wenn der erweiterte Fakultätsrat den Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „als Habilitandin oder Habilitand erfolgt, wenn der erweiterte Fakultätsrat die Bewerberin oder den Bewerber“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „wenn dem Bewerber oder der Bewerberin“ durch den Passus „wenn der Bewerberin oder dem Bewerber“ ersetzt.

e) In Abs. 5 wird der Passus „als Habilitand oder Habilitandin“ durch den Passus „als Habilitandin oder Habilitand“ ersetzt.

f) In Abs. 6 Satz 2 wird der Klammerverweis „(Art. 69 BayHSchG)“ durch den Klammerverweis „(Art. 101 BayHIG)“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Das Fachmentorat besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern unter Wahrung der Interdisziplinarität. ²Die Mitglieder müssen habilitierte Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder Professorinnen oder Professoren gemäß Art. 19 Abs. 1 S. 1 und S. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung sein. ³Mindestens ein Mitglied des Fachmentorats muss Professorin oder Professor der Juristischen Fakultät sein. ⁴Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät angehören, ein weiteres Mitglied einer anderen Universität. ⁵Die Habilitandin oder der Habilitand besitzt ein Vorschlagsrecht bei der Besetzung des Fachmentorats.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „mit dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch den Passus „mit der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „den Habilitanden oder die Habilitandin“ durch den Passus „die Habilitandin oder den Habilitanden“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Passus „einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin“ durch den Passus „eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird der Passus „bei dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch den Passus „bei der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Passus „als Habilitand oder Habilitandin“ durch den Passus „als Habilitandin oder Habilitand“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In HS 1 wird der Passus „als Habilitand oder Habilitandin“ durch den Passus „als Habilitandin oder Habilitand“ ersetzt.
 - bb) In HS 2 wird der Passus „bei Habilitanden oder Habilitandinnen“ durch den Passus „bei Habilitandinnen oder Habilitanden“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „der Habilitand oder die Habilitandin vor dem erweiterten Fakultätsrat einen Vortrag, dessen Thema er oder sie“ durch den Passus „die Habilitandin oder der Habilitand vor dem erweiterten Fakultätsrat einen Vortrag, dessen Thema sie oder er“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 wird der Passus „mit dem Habilitanden oder der Habilitandin gemäß § 6 Abs. 2 getroffenen Vereinbarung und berichtet dem erweiterten Fakultätsrat und dem Dekan oder der Dekanin“ durch den Passus „mit der Habilitandin oder dem Habilitanden gemäß § 6 Abs. 2 getroffenen Vereinbarung und berichtet dem erweiterten Fakultätsrat und der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 3 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „der Habilitand oder die Habilitandin“ durch den Passus „die Habilitandin oder der Habilitand“ ersetzt.
 - bb) In Buchstabe b) der Aufzählung wird der Passus „des Bewerbers oder der Bewerberin“ durch den Passus „der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.
 - cc) In Buchstabe e) der Aufzählung wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird der Passus „dem Dekan oder der Dekanin“ durch den Passus „der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Fachmentorat erstellt einen Bericht über die Lehrtätigkeit der Habilitandin oder des Habilitanden mit einer Stellungnahme zu deren oder dessen pädagogischer Eignung, der der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen ist.“
 - d) In Abs. 5 wird der Passus „Der Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „Die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.
 - e) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Passus „der Habilitand oder die Habilitandin“ durch den Passus „die Habilitandin oder der Habilitand“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „Der Dekan oder die Dekanin“ durch den Passus „Die Dekanin oder der Dekan“ ersetzt.
 - f) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Passus „dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch den Passus „der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird der Passus „der Habilitand oder die Habilitandin“ durch den Passus „die Habilitandin oder der Habilitand“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.
 - g) In Abs. 8 Satz 3 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.
 - h) In Abs. 9 Satz 2 wird der Passus „der Dekan oder die Dekanin dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch den Passus „die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird der Passus „der Habilitand oder die Habilitandin“ durch den Passus „die Habilitandin oder der Habilitand“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Passus „von dem Habilitanden oder der Habilitandin“ durch den Passus „von der Habilitandin oder dem Habilitanden“ ersetzt.
11. In § 14 Abs. 1 wird der Passus „von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und dem Dekan oder der Dekanin“ durch den Passus „von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Julius-Maximilians-Universität Würzburg und der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird der Passus „als Habilitand oder Habilitandin“ durch den Passus „als Habilitandin oder Habilitand“ ersetzt.
13. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird der Passus „der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre“ durch den Passus „die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine“ ersetzt.

14. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 19 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Wird die schriftliche Habitationsleistung in einem Verlag veröffentlicht, sind der Universitätsbibliothek Würzburg zwei gedruckte Exemplare kostenlos zu überlassen. Wird sie innerhalb von fünf Jahren ab Feststellung der Lehrbefähigung (§ 12 Abs. 9 S. 1) nicht veröffentlicht, so sind der Universitätsbibliothek Würzburg zwei gebundene Exemplare kostenlos zu überlassen; der Universitätsbibliothek Würzburg ist das Recht einzuräumen, diese der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.“

15. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „Bewerber und Bewerberinnen, die nach dem Inkrafttreten der Satzung als Habilitand oder Habilitandin“ durch den Passus „Bewerberinnen und Bewerber, die nach dem Inkrafttreten als Habilitandin oder Habilitand“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Passus „Bewerber oder Bewerberinnen“ wird durch den Passus „Bewerberinnen oder Bewerber“ ersetzt.
 - bb) Der Passus „dem Dekan oder der Dekanin“ wird durch den Passus „der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Habilitationsverfahren, die nach diesem Datum beginnen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli